



Stellungnahme zu Meldungen des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zur Vorabkontrolle über die jährliche Beurteilung, Neueinstufung, Probezeit und Beurteilung der Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten

Brüssel, 29. Mai 2012 (Fälle 2011-0998, 2011-0999 und 2011-1000)

1. Verfahren

Am 31. Oktober 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI) drei Meldungen zur Vorabkontrolle über die 1) jährliche Beurteilung oder Beurteilung der beruflichen Entwicklung (career development review, CDR), Neueinstufung von Vertragsbediensteten und Beförderung von Bediensteten auf Zeit, 2) Probezeit und 3) Beurteilung der Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten, vor einer unbefristeten Vertragsverlängerung und/oder der ersten Beförderung von Bediensteten auf Zeit. Den Meldungen waren folgende Unterlagen beigelegt:

- *Décision du Comité de Direction relative à l'évaluation des agents temporaires;*
- *Décision relative à la carrière des agents temporaires et à leur affectation à un emploi à un grade supérieur à celui auquel ils ont été engagés (sur la base de l'article 10 du RAA);*
- *Décision relative aux dispositions générales d'exécution de l'article 87, paragraphe 3, du RAA;*
- *Décision relative aux procédures régissant l'engagement et l'emploi des agents temporaires (C(2007)4357);*
- allgemeine Durchführungsbestimmungen der EACI für die Verfahren zur Einstellung und zum Einsatz von Vertragsbediensteten (C(2008)1168)
- Dienstvermerk zur jährlichen Beurteilung der beruflichen Entwicklung (CDR) 2011
- Dienstvermerk zu Beförderung/Neueinstufung 2011
- Leitfaden für die Beurteilung der beruflichen Entwicklung 2011
- Entscheidung über Neueinstufung und Beförderung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe (Stichproben)
- Vermerk über die Einführung des Gesprächs nach Ablauf der halben Probezeit und des Feedbacks neuer Bediensteter
- Formular für das Gespräch nach Ablauf der halben Probezeit
- Dienstvermerk über den erforderlichen Nachweis der Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten
- Bestätigung der Vorlagen der ersten, zweiten und dritten Sprache sowie die jeweiligen Datenschutzerklärungen.

Am 24. Januar 2012 wurde zusammen mit weiteren, am 10. Januar 2012 angeforderten Auskünften ein Exemplar der *Décision du Comité de Direction relative à l'évaluation des agents contractuels* eingereicht.

Aufgrund der Komplexität der Angelegenheit wurde das Verfahren am 19. Dezember 2011 um einen Monat verlängert und zwischen dem 30. Januar und dem 22. Mai 2012 ausgesetzt, um dem DSB Gelegenheit zur Äußerung zum Stellungnahmenentwurf zu geben.

2. Rechtliche Aspekte

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit den bereits bestehenden Verfahren der EACI für die jährliche Beurteilung, Probezeit, Neueinstufung und Beurteilung der Kenntnisse einer dritten Sprache. Sie stützt sich auf die Leitlinien für die Bewertung von Bediensteten¹; damit kann sich der EDSB im Wesentlichen auf die Vorgehensweisen der EACI konzentrieren, die augenscheinlich nicht in vollem Umfang der Datenschutzverordnung 45/2001² entsprechen.

2.1. Rechtmäßigkeit. Grundlage der Verfahren für die jährliche Beurteilung, Neueinstufung, Beförderung und Probezeit sind Artikel 34, 43 und 45 des Statuts sowie Artikel 10, 14, 15, 84 und 87 der BBSB, wie sie in den vorstehend aufgezählten sechs allgemeinen Durchführungsbestimmungen umgesetzt wurden. Diese Verfahren können folglich als rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung 45/2001 (zusammen mit deren Erwägungsgrund 27) gelten.

Die **Beurteilung von Kenntnissen einer dritten Sprache von Vertragsbediensteten** erfolgt gestützt auf einen diesbezüglichen Auslegungsvermerk des EACI-Direktors gemäß Artikel 85 Absatz 3 BBSB, während die Kenntnisse einer dritten Sprache von **Bediensteten auf Zeit** „in unmittelbarer Anwendung von Artikel 45 Absatz 2 des Statuts“ beurteilt werden.

Damit Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung 45/2001 in vollem Umfang Genüge getan wird, empfiehlt der EDSB die Annahme besonderer Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Kenntnisse einer dritten Sprache vor der ersten Beförderung von Bediensteten auf Zeit sowie unbefristeten Vertragsverlängerungen. In diesen Dokumenten sollte das jeweilige Beurteilungsverfahren beschrieben und auf die Möglichkeit eingegangen werden, sich an den EDSB zu wenden (siehe Punkt 2.6 weiter unten).

2.2. Datenqualität. Der EDSB begrüßt die Ankündigung der EACI, der zufolge Gesundheitsdaten, die im Zusammenhang mit einer Verlängerung der Probezeit wegen Mutterschafts- oder Krankenurlaub verarbeitet werden, in einem Zusatzdokument zum Probezeitbericht behandelt werden, wie es auch in den Leitlinien zur Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 45/2001 empfohlen wird.

2.3. Datenaufbewahrung. Den Informationen in den Meldungen ist zu entnehmen, dass Daten, die im Rahmen der jährlichen Beurteilung, Probezeit, Beförderung, Neueinstufung und Beurteilung von Kenntnissen einer dritten Sprache verarbeitet werden, nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zehn Jahre aufbewahrt werden.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

¹ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewertung von Bediensteten, angenommen am 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Nach Ansicht des EDSB ist nicht hinreichend nachgewiesen, dass die derzeitigen Aufbewahrungsfristen, die über die gesamte Beschäftigungszeit der betroffenen Person bei der Agentur hinausgehen, für die Durchführung der einzelnen Verfahren erforderlich sind. In ähnlich gelagerten Fällen vertrat er die Auffassung, dass ein Höchstaufbewahrungszeitraum von fünf Jahren nach Abschluss einer Beurteilungsrunde den Anforderungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung entspricht.³

Die EACI wird daher aufgefordert, die derzeitigen Fristen zu überdenken. Grundsätzlich sollten mit Blick auf die eigentlichen Zwecke der jeweiligen Verarbeitung kürzere Aufbewahrungsfristen festgelegt werden, sofern nicht gute Gründe für die derzeitigen Fristen genannt werden können.

2.4. Datenübermittlungen. Bei allen in diesem Zusammenhang vorgenommenen Datenübermittlungen kann davon ausgegangen werden, dass sie in vollem Umfang Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung 45/2001 entsprechen, doch sind sich wohl nur bestimmte Empfänger der in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung geregelten Zweckbindung der Übermittlungen bewusst. So werden nur Empfänger in anderen Organen und Einrichtungen der EU sowie bei EPSO an ihre Pflicht erinnert, die erhaltenen Daten nur für die Zwecke zu verarbeiten, für die sie übermittelt wurden.

Der EDSB empfiehlt daher, alle Empfänger auf den Grundsatz der Zweckbindung hinzuweisen.

2.5. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Der EDSB hält fest, dass die im Intranet der EACI stehenden Datenschutzhinweise alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung 45/2001 geforderten Angaben enthalten.

Dessen ungeachtet schlägt er vor, die Informationen über die jeweilige Rechtsgrundlage dahin gehend zu überarbeiten, dass sie auf die EACI-Beschlüsse zur Umsetzung der darin genannten einschlägigen Bestimmungen des Statuts und der BBSB verweisen.

2.6. Verarbeitung von Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Auftragsverarbeitung). Der Meldung ist zu entnehmen, dass EPSO an der Beurteilung der Kenntnisse einer dritten Sprache bei der EACI beteiligt sein kann. EPSO kann nämlich im Auftrag der EACI personenbezogene Daten von Vertragsbediensteten und Bediensteten auf Zeit im Zuge der Abhaltung von Sprachtests sowie bei der Auswertung der Testergebnisse verarbeiten. Derzeit besteht allerdings kein diesbezüglicher Vertrag zwischen der EACI und EPSO.

Gemäß Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung 45/2001 ist ein Auftragsverarbeiter eine Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet; die Bedingungen für seine Heranziehung sind hingegen in Artikel 23 der Verordnung festgelegt. Dementsprechend sollte die Verarbeitung auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts erfolgen, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist und in dem insbesondere auf die Verpflichtung hingewiesen wird, nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu handeln sowie die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten.

³ Siehe die Stellungnahmen des EDSB zur jährliche Beurteilung und Probezeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten des CPVO vom 28. Juli 2009 (Fälle 2009-0355 und 2009-0356).

Der EDSB empfiehlt daher EACI und EPSO die Annahme eines solchen Rechtsakts, in dem die Verpflichtung des Auftragsverarbeiters in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit niedergelegt wird.

3. Schlussfolgerungen

Unter Berücksichtigung seiner oben stehenden Ausführungen empfiehlt der EDSB die folgenden Maßnahmen, damit der Verordnung 45/2001 in vollem Umfang Genüge getan wird:

- Schaffung eigener Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Kenntnisse einer dritten Sprache von Vertragsbediensteten und Bediensteten auf Zeit;
- Nennung des Grundes für die Verlängerung der Probezeit in einem vom Probezeitbericht getrennten Vermerk wie angegeben;
- Überprüfung der derzeitigen Datenaufbewahrungsfristen;
- Erinnerung aller Datenempfänger an den Grundsatz der Zweckbindung;
- Überarbeitung der Informationen zu den Rechtsgrundlagen der einzelnen Verfahren wie oben angegeben;
- Annahme eines Rechtsakts zwischen EACI und EPSO wie oben angegeben.

Die EACI wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter